

Satzung des „Katholische Studierende Jugend im Bistum Trier e.V.“

§0 Präambel

Der Katholische Studierende Jugend Trier e.V. ist eine Gemeinschaft, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer selbstbestimmten und selbstorganisierten Jugendarbeit unterstützt.

In unserem Verein gelten die Prinzipien gleichberechtigten, fairen, gerechten und demokratischen Handelns. Wir lehnen jegliche Form von Diskriminierung sowie psychische, körperliche und finanzielle Gewalt vollkommen ab und gehen gegen sämtliche Formen entschieden vor. Menschenfeindlichkeit hat im KSJ e.V. keinen Platz. Wir verstehen uns als Verein, in dem jeder Mensch sich selbst definieren und individuell entfalten darf, dies gilt auch für die geschlechtliche Identität.

Wir fördern Kinder und Jugendliche in ihrem Bestreben um eine faire und gerechte Zukunft, in der es sich zu leben lohnt. Dazu gehört daher für uns auch das Prinzip einer nachhaltigen, klima- und umweltbewussten Arbeitsweise, um jungen Menschen die Chancen auf diese Zukunft zu bewahren.

§1 Name, Sitz, Vereinsregister und Geschäftsjahr des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Katholische Studierende Jugend im Bistum Trier e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Trier
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
- d) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sein Zweck ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Katholischen Studierenden Jugend in der Diözese Trier, die Mitwirkung daran, sowie die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln hierfür.

Der Verein betreibt Begegnungs- und Bildungsstätten mit Übernachtungsmöglichkeiten für junge Menschen, Familien und Erwachsene.

Er fördert somit u.a. ihre interkulturelle und (inter)religiöse Begegnung, ihre politische Bildung, die Verbindung zur Natur, ihr Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein, ihre Persönlichkeitsentwicklung, Wohlfahrtspflege, sowie Möglichkeiten der Freizeitgestaltung durch Sport, Spiel, Gespräche und gemeinsame Aktionen von jungen Menschen, Familien und Erwachsenen.

Des weiteren gilt:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig
- b) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§3 Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Personen die Mitglied der Katholischen Studierenden Jugend im Bistum Trier sind und dort ihren Diözesanbeitrag gezahlt haben
- b) Die ordentliche Mitgliedschaft ist nicht übertragbar
- c) Ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird und in welcher Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- d) Sollte ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, kann der Vorstand einzelnen ordentlichen Mitgliedern diesen in Ausnahmefällen erlassen

§4 Außerordentliche Mitgliedschaft

- a) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind Personen die einen Fördermitgliedsbeitrag bezahlen, aber nicht im Diözesanverband der Katholischen Studierenden Jugend im Bistum Trier Mitglied sind
- b) Die außerordentliche Mitgliedschaft ist nicht übertragbar
- c) Für außerordentliche Mitglieder wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Eine Regelung bezüglich Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen
- d) Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen
- e) Wird ein außerordentliches Mitglied in ein Amt des Vereins gewählt, erhält es für die Dauer seines Amtes das aktive Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen
- f) Fördermitglieder des Vereins besitzen eine außerordentliche Mitgliedschaft

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft einer Person endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung aufgrund von einer oder mehreren der folgenden Kriterien. Dem Mitglied muss die Gelegenheit einer Stellungnahme gewährt werden.
 1. Mitglieder die die Grundeinstellungen in der Präambel dieser Satzung und/oder die Grundsätze des Diözesanverbandes nicht (mehr) teilen
 2. Mitglieder die mit ihrem Mitgliedsbeitrag mind. 3 Jahre im Rückstand sind
 3. Mitglieder die den Verein aktiv schädigen z.B. durch vorsätzliche Zerstörung von Vereinseigentum oder durch Beschädigung des Ansehens des Vereins

§6 Mehrheitsregelungen

- a) Eine einfache Mehrheit wird erreicht, wenn die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Anzahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen um mindestens eine Stimme übersteigt.
- b) Eine absolute Mehrheit wird erreicht, wenn die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Anzahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und der abgegebenen gültigen Enthaltungen in ihrer Gesamtheit um mindestens eine Stimme übersteigt.
- c) Eine qualifizierte Mehrheit wird erreicht, wenn die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen einen vorher definierten Anteil aller stimmberechtigten anwesenden ordentlichen Mitglieder um mindestens eine Stimme übersteigt.
- d) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von Zwei-Drittel aller teilnehmenden ordentlichen Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Der Verein untergliedert sich in die folgenden drei Organe:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung

§8 Vorstand des Vereins

- a) Der Vorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihren beiden Stellvertreter*Innen zusammen
- b) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- c) Er ist Vorstand im Sinne BGB §26
- d) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln Unterschrift berechtigt
- e) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mittels einer absoluten Mehrheit aller teilnehmenden ordentlichen Mitglieder gewählt
- f) Die Amtsdauer der Vorstandsposten beträgt ein Jahr
- g) Eine Wiederwahl ist möglich
- h) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden
- i) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Der Vorstand verbleibt bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn er dieses niederlegen sollte.

§9 Beirat des Vereins

Der Beirat ist das Kontrollorgan des Vorstands.

- a) Seine Aufgaben bestehen in:
 - 1. der Beratung des Vorstands des Vereins
 - 2. der Beschlussfassung des Jahreshaushaltsplan, unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung
 - 3. der Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder, der Einrichtungen und Arbeitsmaterialien des Vereins.
- b) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Bis zu fünf Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit aller teilnehmenden ordentlichen Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Ein Mitglied des Beirats wird von der Diözesanleitung der Katholischen Studierenden Jugend im Bistum Trier für die Dauer eines Jahres benannt.
- d) Die Einladung zur Beiratssitzung muss postalisch oder per E-Mail mindestens 14 Tage vorher ergangen sein. Die Tagesordnung muss der Einladung beiliegen.
- e) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder anwesend sind. Sind in einer Sitzung nicht genügend Mitglieder erschienen, dann ist die darauffolgende Sitzung bezüglich der gleichen Gegenstände der vorherigen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung zu dieser folgenden Sitzung hingewiesen werden.

§10 Mitgliederversammlung des Vereins

- a) In jedem Kalenderjahr findet wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen,
 - 1. wenn der Vorstand oder der Beirat sie für erforderlich halten, oder
 - 2. wenn mindestens 15% der Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- d) Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vorher ergangen sein. Die Tagesordnung muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- e) Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- f) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die ein Mitglied des Vorstands und der Schriftführer der Versammlung unterzeichnen. Sie ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- h) Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme.
- i) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschlüsse mittels absoluter Mehrheit.
- j) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1. die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung
 - 2. die Beschlussfassung des Haushaltsplans, der vereinsgemäßen Verwendung von Überschüssen und der Deckung von Fehlbeträgen
 - 3. die Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Beirats
 - 4. Wahl des Vorstands und des Beirats
 - 5. Wahl der beiden Kassenprüfer*innen für das kommende Haushaltsjahr

§11 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann dem Verein eine Geschäftsordnung geben.

§12 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel aller teilnehmenden ordentlichen Mitglieder einer Mitgliederversammlung
- b) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Katholische Studierende Jugend Bundesamt e.V. mit Sitz in Köln, der es zum Besten der KSJ-Jugendarbeit und Schüler*Innen-Seelsorge verwenden muss

§13 Satzungsexterne Rechtsfragen

Für alle Fragen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB über eingetragene Vereine.

Änderungen am Text einer neuen Satzung, die auf entsprechende Anforderung des zuständigen Registergericht erforderlich sind, um eine Eintragung der Satzung im Vereinsregister zu gewährleisten, sind von dem Beschluss über die Annahme der neuen Satzung mit umfasst und können ohne erneuten Versammlungsbeschluss vom Vereinsvorstand an der zur Eintragung beim Registergericht eingereichten Satzung vorgenommen werden.